

## 2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion

Gebiete mit Vernetzungsfunktion unterstützen die Wanderung von Tieren und die Ausbreitung von Pflanzen. Sie tragen zur Arterhaltung sowie zur Steigerung der Vielfalt bei. Das Vernetzungssystem ist zu erhalten und wo nötig durch geeignete Massnahmen zu verbessern.

### **Planungsgrundsatz 2.5 A**

Das Neuanlegen von Hecken, das Öffnen eingedolter Bäche, sowie weitere die Vernetzungsfunktion dieser Gebiete fördernde Massnahmen sind prioritär zu unterstützen.

### **Planungsgrundsatz 2.5 B**

Bauliche Eingriffe dürfen die Vernetzungsfunktion nicht erheblich beeinträchtigen. Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen (Art. 16a Abs. 3 RPG) sind nur in Ausnahmefällen zugelassen.

### **Festsetzung 2.5 A**

In den Gebieten mit Vernetzungsfunktion erfüllen die Biodiversitätsförderflächen die Anforderungen der Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV; SR 910.13) betreffend Vernetzung. Der Kanton erlässt die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung seiner Beiträge.

### **Festsetzung 2.5 B**

Für landwirtschaftliche Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone gelten die Bestimmungen von Art. 16a Abs. 1 und 2 RPG.

### *Ausgangslage*

Die Gebiete mit Vernetzungsfunktion zeigen auf, wie im Kanton Thurgau Naturschutzgebiete untereinander vernetzt sind. Sie entsprechen den «Korridoren» im Sinne des Landschaftsentwicklungskonzepts (LEK). Sie bilden einen Lebensraumverbund oder ein Netzwerk von Lebensräumen.

### *Erläuterungen*

Vernetzte Systeme sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Lebensräume ihre Funktion für Tiere und Pflanzen erfüllen können. Wo Arten selten oder bedroht sind, versucht der Mensch deren Ansprüche zu befriedigen, unter anderem indem die Funktionsfähigkeit ihres Lebensraums unterstützt wird.

Damit ein Korridor gut funktioniert, soll er zahlreiche die Vernetzung fördernde Elemente enthalten. Wichtige Verbindungselemente sind unter anderem Fliessgewässer. Um deren Vernetzungsfunktion zu fördern und langfristig zu sichern sind Biodiversitätsförderflächen im Bereich von Gewässern zentral. Wichtig ist zudem, den Raumbedarf der Fliessgewässer zu sichern, ihre dynamische Entwicklung zu berücksichtigen und Rückhalteräume für Hochwasser zu schaffen.

*Erläuterungen*

Gestützt auf die Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV; SR 910.13) gewährt der Bund Beiträge an Biodiversitätsförderflächen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines regionalen Vernetzungsprojekts. Das LEK beziehungsweise dessen Umsetzung im KRP in Form von Naturschutzgebieten (Kerngebieten), Gebieten mit Vernetzungsfunktionen (Korridoren) und Ausbreitungshindernissen wurde vom Bund als Projekt in diesem Sinne anerkannt.

Baurechtlich gelten in den Gebieten mit Vernetzungsfunktion die gleichen Vorschriften wie im Landwirtschaftsgebiet. Die landwirtschaftliche Grundnutzung und Bewirtschaftung dieser Flächen ist nicht eingeschränkt. Bauten und Anlagen sowie weitere Eingriffe beeinträchtigen oder verhindern jedoch in vielen Fällen die Funktionsfähigkeit von Korridoren. Nach Möglichkeit sind sie ausserhalb dieser Gebiete zu realisieren.

Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG sind in der Regel ebenfalls ausserhalb der Vernetzungsgebiete anzusiedeln. Sie werden nur in Ausnahmefällen gestattet. Diese Zonen sind für Bauten und Anlagen bestimmt, die über eine innere Aufstockung eines Betriebes hinausgehen. Sie beanspruchen in der Regel relativ grosse Areale und ermöglichen Bauten, die die Vernetzungswirkung erheblich stören würden.

Die Gebiete mit Vernetzungsfunktion sind auf der Richtplankarte eingetragen. Sie basieren fast ausnahmslos auf dem LEK.